OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200328/3/GS/TO

Datum:
Linz, 4. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der C H, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27.04.2023, GZ: BHGR/923080001797/23 betreffend Zurückweisung eines verspäteten Einspruchs gegen eine Strafverfügung wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 23.02.2023, GZ: GHGR/92923080001797/23/22, wurde die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) gemäß Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) für schuldig erkannt, es als erziehungsberechtigte Person des Schülers x in der Zeit von 24.10.2022 bis 04.11.2022, 07.11.2022 bis 11.11.2022, 21.11.2022 bis 25.11.2022, 05.12.2022 bis 16.12.2022 und von 09.01.2023 bis 13.01.2023 unterlassen zu haben, dass der Schulpflichtige seiner Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachgekommen sei. Der Schüler sei zum Besuch der Musikmittelschule x verpflichtet und in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich 13.01.2023 unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Der Schulbesuch sei durch die Bildungsdirektion angeordnet worden. Verhängt wurde eine Strafe iHv. 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage).

In der Rechtsmittelbelehrung wurde die bP auf die zweiwöchige Einspruchsfrist ab Zustellung der Strafverfügung hingewiesen. Die Strafverfügung vom 23.02.2023 wurde lt. Zustellnachweis am 28.02.2023 durch Hinterlegung zugestellt.

Gegen die Strafverfügung vom 23.02.2022 wurde von der bP mit Schreiben vom 14.03.2023, Postaufgabe am 19.04.2023, Einspruch erhoben.

Mit Bescheid vom 27.04.2023 wurde der mit 14.03.2023 datierte Einspruch der bP - der am 20.04.2023 bei der bB mit Postaufgabestempel 19.04.2023 einging - gegen die Strafverfügung vom 23.02.2023 als verspätet zurückgewiesen. Der Bescheid vom 27.04.2023 wurde der bP nach dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 03.05.2023 durch Hinterlegung zugestellt.

Auf den nachweislich zugestellten Verspätungsvorhalt hinsichtlich des erhobenen Einspruchs gegen die Strafverfügung reagierte die bP nicht.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB, insbesondere den oben zitierten Dokumenten und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels Verspätungsvorhalt. Der nachweislich zugestellte Verspätungsvorhalt blieb seitens der bP ohne Reaktion.

Insgesamt bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. Sowohl vor

diesem Hintergrund als auch aufgrund von § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG beträgt die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung zwei Wochen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird.

Nach § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass die beeinspruchte Strafverfügung der bB der bP am 28.02.2023 rechtswirksam zugestellt wurde. An diesem Tag begann die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung des Rechtsmittels der 14.03.2023 war. Mit Ablauf dieses Tages war der Einspruch als verfristet anzusehen und das mit 19.04.2023 (Postaufgabe) eingebrachte Rechtsmittel, datiert mit 14.03.2023, offenkundig verspätet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt der bP entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 11.03.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung des Rechtsmittels vor und gab ihr die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Verspätungsvorhalt wurde am 06.09.2023 der bP durch Hinterlegung zugestellt. Die bP gab keine Stellungnahme ab.

Insgesamt steht die ordnungsgemäße Zustellung der Strafverfügung am 28.02.2023 fest. Daraus resultiert auch die Verspätung des am 19.04.2023 bei der Post aufgegebenen Einspruchs.

Die bB hat daher mit dem angefochtenen Bescheid den Einspruch zu Recht als verspätet zurückgewiesen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel vorgetragenen Beschwerdepunkte der bP.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung von Rechtsmitteln nicht ab. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger